Der Rat bekundet seine fortdauernde Unterstützung für die Bemühungen, welche die Organisation der afrikanischen Einheit, der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter Mohammed Sahnoun sowie die betroffenen Mitgliedstaaten unternehmen, um eine friedliche Beilegung des Grenzkonflikts herbeizuführen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

Beschlüsse

Auf seiner 3977. Sitzung am 12. Februar 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Cornelio Sommaruga, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Carol Bellamy, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Olara Otunnu, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 3978. Sitzung am 12. Februar 1999 behandelte der Rat den Punkt "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[136]:

"Der Sicherheitsrat hat sich mit der Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten befaßt.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß bewaffnete Konflikte immer mehr Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern, und stellt mit Betroffenheit fest, daß es sich nunmehr bei der überwiegenden Mehrheit der Opfer in bewaffneten Konflikten um Zivilpersonen handelt, die von Kombattanten und bewaffneten Elementen immer häufiger unmittelbar zum Ziel gemacht werden. Der Rat verurteilt die Angriffe und Gewalthandlungen in Situationen bewaffneten Konflikts, die unter Verstoß gegen die einschlägigen Normen des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts und des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kinder und andere schwächere Gruppen, darunter auch Flüchtlinge und Binnenvertriebene, verübt werden.

Der Rat ist besonders besorgt über die Angriffe, die unter Verstoß gegen die Normen des Völkerrechts auf Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen verübt werden.

Der Rat stellt fest, daß menschliches Leid großen Ausmaßes eine Folge von Instabilität ist und zuweilen selbst zu Instabilität und weiteren Konflikten beiträgt, sei es aufgrund von Vertreibungen, gewalttätigen Angriffen oder anderen Greueltaten. In Anbetracht seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der inter-

[136] S/PRST/1999/6.

nationalen Sicherheit bekräftigt der Rat, daß die internationale Gemeinschaft der von bewaffneten Konflikten betroffenen Zivilbevölkerung beistehen und sie schützen muß. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, die Sicherheit von Zivilpersonen zu gewährleisten und dem Personal der Vereinten Nationen sowie dem sonstigen humanitären Personal ungehinderten und sicheren Zugang zu den Hilfebedürftigen zu garantieren. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Juni 1997[137] sowie an seine Resolution 1208 (1998) vom 19. November 1998 über die Rechtsstellung und die Behandlung von Flüchtlingen.

Der Rat bringt seine besondere Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zum Ausdruck und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Juni 1998[138].

Der Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere ihren maßgeblichen Verpflichtungen aus den Haager Abkommen[139], den Genfer Abkommen von 1949[140] und den Zusatzprotokollen von 1977[141] sowie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes[142], sowie allen Beschlüssen des Rates strikt nachzukommen.

Der Rat verurteilt nachdrücklich, daß Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten von Kombattanten vorsätzlich zum Ziel gemacht werden, und verlangt, daß alle Beteiligten diesen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte ein Ende setzen. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auf Situationen zu reagieren, in denen Zivilpersonen als solche vorsätzlich zum Ziel gemacht oder die Gewährung von humanitärer Hilfe an Zivilpersonen vorsätzlich behindert wurde.

Der Rat verurteilt außerdem alle Versuche, zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts aufzustacheln, und fordert die Staaten auf, ihren Verpflichtungen zur Ergreifung von Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene nachzukommen. Der Rat bekräftigt, daß Einzelpersonen, die zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts aufstacheln, Gewalt gegen diese herbeiführen oder auf andere Weise gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte verstoßen, auf geeignete Weise vor Gericht gestellt werden müssen. In dieser Hinsicht bekräftigt der Rat die Wichtigkeit der Arbeit der Ad-hoc-Gerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen mit ihnen zusammenzuarbeiten. Der Rat anerkennt die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs[143].

Der Rat nimmt Kenntnis von den schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich von Flüchtlingen und anderen schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen. In dieser Hinsicht erinnert er an seine Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998, in der er unter anderem betont hat, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, welche bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verlängern beziehungsweise bestehende Spannungen oder bewaffnete Konflikte in Afrika verschärfen könnten, und in der er nachdrücklich zur internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung unerlaubter Waffenströme in Afrika aufgefordert hat.

---

[137] S/PRST/1997/34.

[138] S/PRST/1998/18.

[139] Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

[140] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

[141] Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

[142] Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage.

[143] A/CONF.183/9.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis über die immer breitere Kluft zwischen den Normen des humanitären Völkerrechts und ihrer Anwendung Ausdruck. Der Rat begrüßt die Gedenkveranstaltungen, die anläßlich des fünfzigsten Jahrestags der Genfer Abkommen und des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz in Den Haag geplant sind. Diese Anlässe bieten Gelegenheit, weiter zu prüfen, wie die internationale Gemeinschaft für die bessere Einhaltung der einschlägigen Normen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sorgen könnte.

Der Rat begrüßt den Beitrag, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auch weiterhin zur Anwendung des humanitären Völkerrechts leistet.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen und Organe umfassend und koordiniert vorgehen müssen, um dem Problem des Schutzes von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts zu begegnen. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär, ihm bis September 1999 einen Bericht mit konkreten Empfehlungen dazu vorzulegen, wie der Rat im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs tätig werden kann, um den persönlichen und rechtlichen Schutz von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts zu verbessern. Der Bericht soll außerdem die Beiträge nennen, die der Rat zur wirksamen Anwendung des bestehenden humanitären Rechts leisten könnte. In dem Bericht soll im Wege einer Prüfung der jüngsten diesbezüglichen Berichte untersucht werden, ob die bestehenden Rechtsnormen erhebliche Lücken aufweisen. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, bei der Abfassung seiner Empfehlungen den Ständigen interinstitutionellen Ausschuß zu konsultieren.

Der Rat erklärt, daß er die Absicht hat, die Empfehlungen des Generalsekretärs gemäß seiner Verantwortung nach der Charta zu prüfen."

Auf seiner 3980. Sitzung am 22. Februar 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Burkina Fasos, Costa Ricas, Deutschlands, der Dominikanischen Republik, El Salvadors, Guatemalas, Haitis, Indiens, Indonesiens, Iraks, Israels, Jamaikas, Japans, Neuseelands, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, Sambias, Togos, der Ukraine und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Ständigen Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 19. Februar 1999[144], den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

Auf seiner 4046. Sitzung am 16. September 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Botsuanas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Finnlands, Indiens, Iraks, Israels, Japans, der Mongolei, Norwegens, der Philippinen, der Republik Korea, Ruandas, der Slowakei, Südafrikas, Tunesiens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/1999/957)".

[144] Dokument S/1999/175, Teil des Protokolls der 3980. Sitzung.